

Kinder der Welt. Trotz ermutigender Erfolge ist die Zahl der Kinder, die vor Erreichen des fünften Lebensjahrs sterben, weiter unannehmbar hoch. Mangelernährung, Pandemien, namentlich HIV/Aids, sowie Malaria, Tuberkulose und andere vermeidbare Krankheiten stehen weiterhin für Millionen von Kindern einem gesunden Leben entgegen. Ihre Entwicklung wird durch den fehlenden Zugang zu Bildung nach wie vor erheblich beeinträchtigt. Immer noch sind sehr viele Kinder, insbesondere Mädchen, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch sowie Ungleichstellung und Diskriminierung ausgesetzt. Wir werden darauf hinarbeiten, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, ein dem Wohl der Kinder förderliches Umfeld zu schaffen und alle Rechte des Kindes zu verwirklichen.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>66</sup> und erkennen an, dass deren Umsetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>67</sup>, seinen Fakultativprotokollen<sup>68</sup> und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften einander verstärken, wenn es darum geht, die Rechte aller Kinder zu schützen und ihr Wohl zu fördern. Bei allen unseren Maßnahmen ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt.

4. Um die Ziele der Sondertagung über Kinder zu erreichen, sind großflächige, sektorübergreifende Maßnahmen der Regierungen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und breitere und gezieltere Partnerschaften, so auch mit den Massenmedien und dem Privatsektor, sowie globale, regionale und nationale Initiativen von entscheidender Bedeutung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die vereinbarten globalen Ziele und Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen zu Gunsten von Kindern im Einklang mit dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ zu verfolgen.

5. Wir begrüßen die auf der Gedenk-Plenartagung geäußerten Auffassungen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen und sind daher bestrebt, sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife stärker in die sie betreffende Beschlussfassung einzubinden.

6. Wir bekunden erneut unseren politischen Willen, verstärkt auf die Schaffung einer kindergerechten Welt hinzuwirken. Wir sind zuversichtlich, dass unsere kollektiven Bestrebungen Früchte tragen werden, wenn sich alle maßgeblichen

chen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, gemeinsam für Kinder einsetzen. Alle unsere Politiken und Programme sollten in dieser Hinsicht die geteilte Verantwortung von Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen sowie der gesamten Gesellschaft fördern, eingedenk dessen, dass ein Kind in einem sicheren und stützenden Familienumfeld aufwachsen sollte. Indem wir den Rechten der Kinder, ihrem Überleben, ihrem Schutz und ihrer Entwicklung hohen Vorrang einräumen, dienen wir dem Wohl der gesamten Menschheit. Wir werden unsere gemeinsame Vision, das Wohl aller Kinder in allen Gesellschaften mit einem kollektiven Gefühl der Dringlichkeit zu gewährleisten, in Solidarität verfolgen.

## RESOLUTION 62/89

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.6 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

### 62/89. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Re-

<sup>66</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>67</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>68</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

solution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005 und 61/45 vom 4. Dezember 2006,

*in Bekräftigung* der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>69</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>70</sup>, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>71</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“<sup>72</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt<sup>73</sup>, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

*feststellend*, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

*in dem Bewusstsein*, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamt-

te internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

*feststellend*, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

*unter Berücksichtigung* des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsechzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 61/45<sup>74</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>75</sup>,

*es begrüßend*, dass der 2. Oktober zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde<sup>76</sup>,

*sowie begrüßend*, dass der Generalsekretär den Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen ernannt hat,

1. *erklärt erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>69</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>70</sup> und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

<sup>69</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>70</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>71</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>72</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>73</sup> A/56/349.

<sup>74</sup> Siehe A/62/97.

<sup>75</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>76</sup> Siehe Resolution 61/271.

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei ihren Tätigkeiten eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder zu fördern;

6. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

14. *dankt* den Mitgliedstaaten *außerdem* für ihre Teilnahme am Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt, der am 4. und 5. Oktober 2007 im Einklang mit Resolution 61/221 vom 20. Dezember 2006 abgehalten wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/90

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Usbekistan.

### 62/90. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>77</sup> verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. No-

<sup>77</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.